

Eheschließung zwischen ausländischen Partnern als Teil eines Reiseangebots:

1. Zur amtlichen Erledigung der Heiratsakte für ledige Partner sind Personalausweis und Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

2. In dem Falle, dass einer oder beide Partner eine frühere Ehe eingegangen waren, die aus irgendwelchen Gründen aufgelöst wurde, so sind folgende von zuständiger Behörde des Herkunftslands angefertigte und legalisierte Unterlagen vorzulegen:

2.1 Bei geschiedenen Partnern:

- Geburts- oder Heiratsurkunde mit der schriftlichen Anmerkung zu der Auflösung der Ehe.
- Beglaubigte Kopie der schriftlichen Anmerkung zu der Auflösung der Ehe angesichts der Geburts- oder Heiratsurkunde.
- Beglaubigung der gerichtlich als die Partner lebten, anerkannten Ehe.
- Kopie des notariellen Scheidungsvertrags.
- Kopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils.
- Urteilschrift oder sonstige von den ausländischen Behörden angefertigten Unterlagen, ins Spanische übersetzt und vom kubanischen Konsulat legalisiert bzw. protokollierte Kopie dieser.

2.2 Bei Verwitweten::

- Heiratsurkunde und Totenschein des gestorbenen Partners.
- Kopie des gerichtlich anerkannten Ehevertrags mit Ausdruck der Rechtskräftigkeit, wenn einer der Partner tot war im Augenblick der Anerkennung.

2.3 Wurde die frühere Ehe aufgelöst, so ist die Unterlage über die Auflösung der früheren Ehe vorzulegen.

3. Wenn es sich bei dem Partner um einen Minderjährigen handelt, so ist eine Heiratgenehmigung vorzulegen, die den Gesetzen seines Herkunftslands entsprechen.

4. Alle erwähnten Unterlagen müssen ins Spanische übersetzt und vom kubanischen Konsulat legalisiert werden.

Die Erneuerung von Eheversprechen zwischen ausländischen Partnern als Teil eines Reiseangebots:

1. Zur Autorisierung durch den Notar der Anwesenheitsurkunde sind von den Partnern die Ausweispapiere (Reisepass) und das Einreisevisum (Visumnummer und Ein- und Ausreisedatum) vorzulegen.

2. Die Heiratsangaben werden aus der Erklärung der Partner (Ort und Datum der Eheschließung) entnommen.